

Amtsblatt

für die Stadt Fürstenberg (Havel)

Fürstenberg (Havel), 3. November 2017

27. Jahrgang | Nummer 11 | Woche 44



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.11.2014Seite 2
- Ausschreibung Liegenschaft in Dorfstraße 78 im OT BredereicheSeite 2
- Ausschreibung Liegenschaft in Bahnhofstraße 30 in Fürstenberg/HavelSeite 4
- Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14
„Kompostieranlage für Laub und Gartengrünschnitt“ in Fürstenberg/HavelSeite 5
- Bekanntmachung Geltungsbereich der Veränderungssperre entsprechend dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 14
„Kompostieranlage für Laub und Gartenabfälle“ in Fürstenberg/HavelSeite 6
- Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“Seite 7
- Bekanntmachung Wasserzähler-Ablesung 2017Seite 7

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.11.2014

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 28.09.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.11.2014 beschlossen:

§ 1

§ 9 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 9

Entscheidungskompetenzen der Organe Stadtverordnetenversammlung, Hauptausschuss, Hauptverwaltungsbeamter sowie Zuständigkeiten und Wertgrenzen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt ab einem Wert von 50.000,00 € vor. Sie ist grundsätzlich vorab über Grundstücksan- und verkäufe zu unterrichten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung über nachfolgende Gruppe von Angelegenheiten vor:
 - a) Veräußerungen von beweglichem Vermögen ab einem Wert von 20.000,00 €;
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 50.000,00 €;
 - c) Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB / VOL ab einem Wert von 20.000,00 € und gemäß HOAI ab einem Wert von 15.000,00 €, soweit diese nicht Geschäft der lau-

fenden Verwaltung sind

- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft bis zur jeweiligen Wertgrenze der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 1 BbgKVerf).
- (4) Der Hauptausschuss überträgt seine Zuständigkeiten im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf auf den Hauptverwaltungsbeamten, wie folgt:
 - a) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 4.999,99 €;
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 4.999,99 €;
 - c) Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB / VOL bis zu einer Höhe von 19.999,99 € und gemäß HOAI bis zu einer Höhe von 14.999,99 €.

§ 2

§ 13, Abs. 3, Satz f wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„16798 OT Himmelpfort, Klosterstraße 25, neben der Bushaltestelle Klosterstraße“

§ 3

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 10.10.2017

Philipp
Philipp
Bürgermeister



Ausschreibung Liegenschaft in Dorfstraße 78 im OT Bredereiche

Die Stadt Fürstenberg/ Havel bietet die Liegenschaft
„Dorfstraße 78“ in 16798 Fürstenberg/ Havel, OT Bredereiche
zum Verkauf an.
Mindestgebot 36.500,00 €

Objektangaben:

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, zweigeschossigen Wohnhaus mit Anbauten und drei kleinen Kriechkellern bebaut. Das Wohngebäude wurde bisher in 4 Nutzungseinheiten aufgeteilt – Dachgeschoss: ehemals

3-Raumwohnung; Erdgeschoss: ehemals zwei 1-Raumwohnungen und eine 2-Raumwohnung. Seit 2017 ist das Objekt leerstehend.

Im Wohnhaus wurde ca. 1995 ein neuer Elektro-Hausanschluss (ohne Sicherungskasten) installiert und das Bad im Dachgeschoss modernisiert. Um 1999/2000 wurde in der vorderen Wohnung das Bad modernisiert, neue Kunststofffenster eingebaut, die Fußböden in Küche und Bad sowie die Elektroinstallationen erneuert. Die Wohnungen wurden über Einzelöfen beheizt, die Warmwasserversorgung mittels Elektro-Boiler gewährleistet.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Grundstücksgröße: ca. 779 m²
(Straßenfront ca. 25 m, Grundstückstiefe ca. 30 m)
Wohn-/ Nutzfläche: ca. 184 m²
Baujahr: um 1900

Für eine längerfristige wirtschaftliche Nutzung als Ein- oder Zweifamilienhaus sind umfassende (Kern-)Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie umfangreiche Veränderungen der Grundrissgestaltung erforderlich. Das Gebäude ist in einem schlechten baulichen Zustand (u.a. massive Feuchtigkeitsschäden im Erdgeschoss).

Das Objekt befindet sich im Bereich eines Bodendenkmals. Bei Bauvorhaben, insbesondere bei Veränderungen an der äußeren Hülle, ist ggf. die Einbeziehung der unteren Denkmalschutzbehörde zu gewährleisten.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist nicht vorhanden; die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist demzufolge nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Lage:

Der Ortsteil Bredereiche liegt ca. 10 km von der Stadt Fürstenberg/ Havel entfernt. Das Verkaufsobjekt befindet sich im Ortsteilkern, ein Geschäft des täglichen Bedarfs ist im Ort vorhanden (ansonsten in der Stadt Fürstenberg/ Havel), die Bushaltestelle (öffentliches Verkehrsmittel) ist fußläufig erreichbar.

Erschließung und Versorgungsanlagen:

Das Grundstück liegt an einer überörtlichen, ausgebauten Verbindungsstraße mit einer Fahrbahn aus Natursteinpflaster. Die auf beiden Seiten vorhandenen Gehwege sind mit Betonverbundpflastersteinen bzw. Gehwegplatten befestigt, eine Straßenbeleuchtung ist ebenso vorhanden.

elektrischer Strom, Wasser, Gas (im Straßenkörper) aus der öffentlichen Versorgung; Kanalanschluss, Telefonanschluss

Nähere Informationen und Einsicht in das Verkehrswertgutachten zum Objekt erhalten Sie in der Stadtverwaltung Fürstenberg/ Havel, SG Liegenschaften, 16798 Fürstenberg/ Havel, Markt 1, Zimmer 17. Telefonisch sind wir unter der Nummer 033093/ 34617 erreichbar.

Besichtigungen des Gebäudes sind nach telefonischer Absprache direkt mit den Mitarbeiterinnen des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes (KO-WOBE) unter der Telefonnummer 033093/ 34910 möglich.

Angebote werden bis zum 30.11.2017 schriftlich an die Stadt Fürstenberg/ Havel, Markt 1, in 16798 Fürstenberg/ Havel, versehen mit der Aufschrift „Bitte nicht öffnen – Kaufangebot Dorfstraße 78 im OT Bredereiche“ im verschlossenen Umschlag erbeten.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Geboten, die nicht den Bestimmungen VOB/ VOL unterliegen. Die Entscheidung der Stadt Fürstenberg/ Havel, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen verkauft wird, ist frei bleibend.



straßenseitige Grundstücks- und Gebäudeansicht



hofseitige Grundstücks- und Gebäudeansicht



Ansicht massive Schuppenanlagen



Kartenauszug
Gemarkung Bredereiche
Flur 4, Flurstück 43

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ausschreibung Liegenschaft in Bahnhofstraße 30 in Fürstenberg/Havel

Die Stadt Fürstenberg/ Havel bietet die Liegenschaft
„Bahnhofstraße 30“ in 16798 Fürstenberg/ Havel
 zum Verkauf an.

Mindestgebot 21.650,00 €

Objektangaben:

Das Grundstück ist mit einem kleinen, in massiver Mauerwerks-Bauweise errichteten, eingeschossigen, teilunterkellerten Funktionsgebäude bebaut. Die konstruktive Bausubstanz entspricht weitgehend bauzeitgemäßen Zustandsmerkmalen, Ausbau und Gebäudetechnik wurden punktuell bis in die 2000er Jahre modernisiert. Die Elektro- und Sanitärinstallation sowie deren Ausstattung entsprechen einfachem Standard.

Grundstücksgröße: ca. 220 m²
 Nutzfläche: ca. 66 m²
 Baujahr: ca. in den 1920er Jahren

Das Verkaufsobjekt liegt im nördlichen Grenzbereich des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Fürstenberg/ Havel und im Bereich des Bodendenkmals „Sowjetischer Ehrenfriedhof“.

Zukünftig ist eine vorwiegend touristische, kulturelle oder künstlerische Nutzung der „ehemaligen Kurverwaltung“ vorgesehen. Ein entsprechendes nachhaltiges Nutzungskonzept mit Aussagen zur zeitlichen Umsetzung des Projektes ist mit der Angebotsabgabe einzureichen.

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Nutzung ist vom Erwerber selbst zu klären. Eine Einfriedung des Kaufge-

genstandes wird nicht gestattet.

Die Kosten für die Vermessung der Teilfläche trägt der Erwerber.

Lage:

Das Objekt befindet sich südöstlich im Nahbereich des Bahnhofes der Stadt Fürstenberg/Havel an der Einbindung der Schützenstraße in die Bahnhofstraße (Ecklage).

Erschließung und Versorgungsanlagen:

Das Grundstück verfügt über einen rechtlich gesicherten Anschluss an eine verkehrliche Erschließung über die Bahnhofstraße. Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine Sammelgrube hinter dem Gebäude. Die Anschlüsse für Gas und Elektro liegen am Gebäude an.

Nähere Informationen und Einsicht in das Verkehrswertgutachten des Objektes erhalten Sie in der Stadtverwaltung Fürstenberg/ Havel, SG Liegenschaften, 16798 Fürstenberg/ Havel, Markt 1, Zimmer 17. Besichtigungen des Gebäudes sind nach telefonischer Absprache (033093/34617) möglich.

Angebote werden bis zum 30.11.2017 schriftlich an die Stadt Fürstenberg/ Havel, Markt 1, in 16798 Fürstenberg/ Havel, versehen mit der Aufschrift „Bitte nicht öffnen – Kaufangebot Bahnhofstraße 30“ im verschlossenen Umschlag erbeten.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Geboten, die nicht den Bestimmungen VOB/ VOL unterliegen. Die Entscheidung der Stadt Fürstenberg/ Havel, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen verkauft wird, ist frei bleibend.



Nordseite des Funktionsgebäudes



Südseite des Funktionsgebäudes

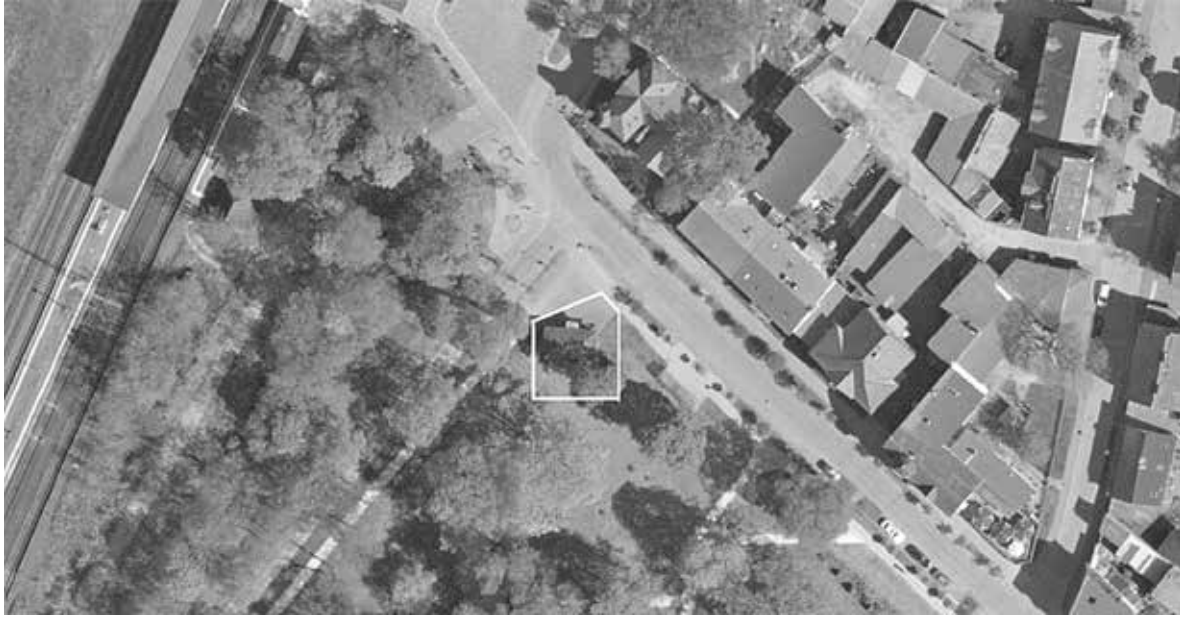


Blick von der Schützenstraße



Blick von der Bahnhofstraße

– Amtliche Bekanntmachungen –



Kartenauszug – Gemarkung Fürstenberg/Havel, Flur 20, Flurstück 597

Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kompostieranlage für Laub und Gartengrünschnitt“ in Fürstenberg/Havel

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 21.09.2017 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Nr. 14 „Kompostieranlage für Laub und Gartengrünschnitt“ in Fürstenberg/Havel wurde in der Sitzung am 21.09.2017 folgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kompostieranlage für Laub und Gartengrünschnitt“ in Fürstenberg/Havel

Auf Grund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadt folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planungsziele wird für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 „Kompostieranlage für Laub und Gartengrünschnitt“, Beschluss Nr. 304/2017 eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Flurstück 148/1 aus der Flur 11 in der Gemarkung Fürstenberg/Havel. Das v. g. Flurstück ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kompostieranlage für Laub und Gartengrünschnitt“. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 16.10.2017


 Philipp
 Bürgermeister

Anlage:

Karte mit Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre entsprechend dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kompostieranlage für Laub und Gartengrünschnitt“ in Fürstenberg/Havel

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ausfertigungshinweis:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel (Rathaus), Markt 1 in 16798 Fürstenberg/Havel, Bauamt, Zimmer 20 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden:

Montag, Dienstag und Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

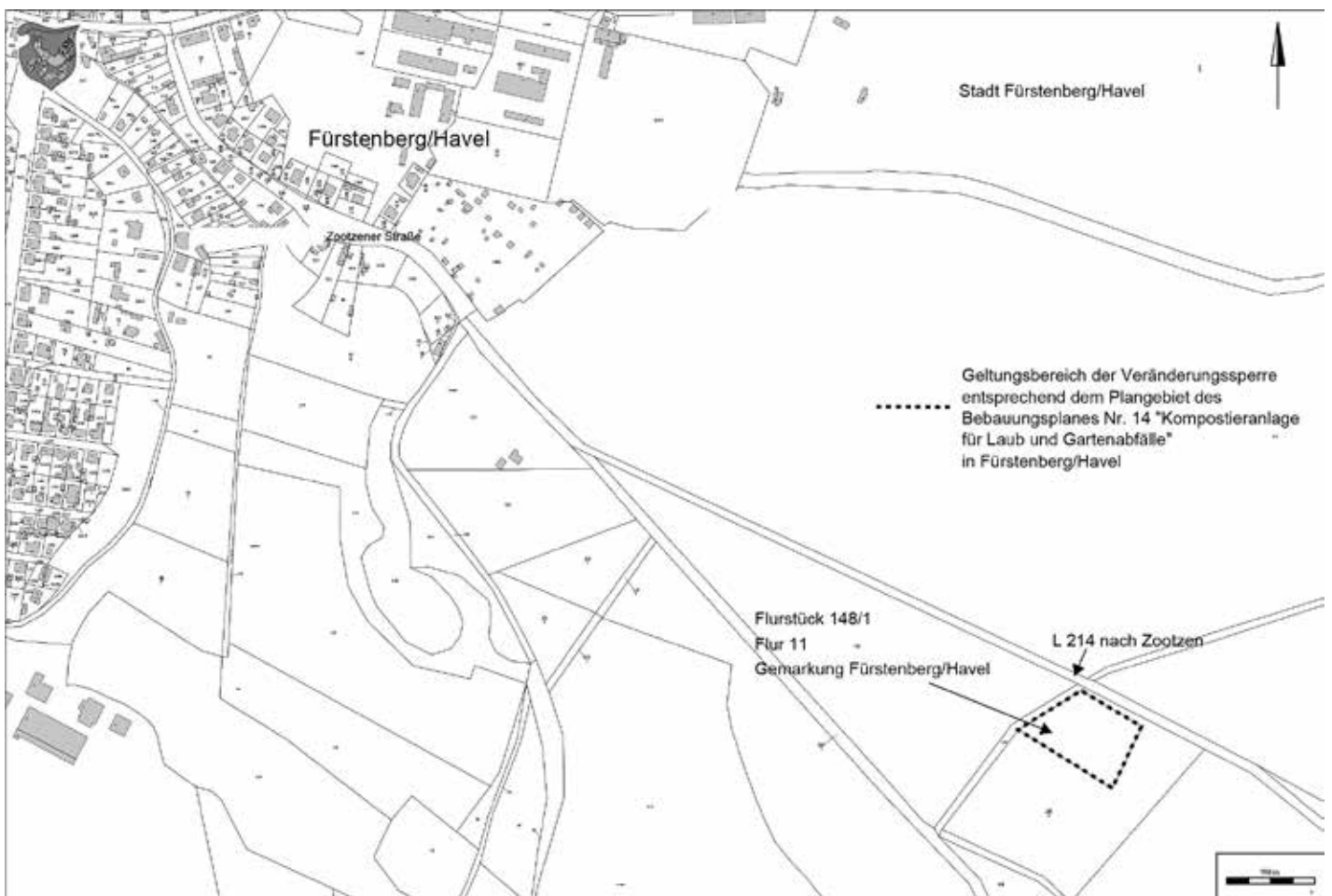
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und auf § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und

Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. BauGB). Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürstenberg/Havel beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

Stadt Fürstenberg/Havel, den 16.10.2017

Philipp
Bürgermeister



– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 58 c des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

Widersprüche gegen die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr können schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 28. Februar 2018 bei der

Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel
Einwohnermeldeamt
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel
eingelegt werden.

Fürstenberg/Havel, 4. Oktober 2017
Der Bürgermeister

Bekanntmachung – Wasserzähler-Ablesung 2017

In der Zeit **vom 20. November 2017 bis 31. Dezember 2017** führt der Wasser- und Abwasserbetrieb die Ablesung der Wasserzähler im Bereich der Stadt Fürstenberg/Havel und in allen Ortsteilen durch. Es wird gebeten, die Zähler freizuhalten, damit ein ungehinderter Zugang möglich ist.

Wir weisen darauf hin, dass alle Ableser mit Ausweisen ausgestattet sind.

Falls Probleme beim Ablesen auftreten, wenden Sie sich bitte telefonisch an uns.

Wasser- und Abwasserbetrieb
Markt 1 (Sitz: Wasserwerk, Peetscher Weg 50)
16798 Fürstenberg/Havel
Tel.: 033093-61602, Fax: 033093-60565